

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 8

Ausgegeben Danzig, den 12. März

1930

Inhalt. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Schlichtungswesen vom 4. Februar 1930 (S. 63). — Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Schlichtungsbehörden (S. 63).

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz über das Schlichtungswesen vom 4. Februar 1930 (Gesetzbl. S. 49).

Vom 4. 3. 1930.

- § 1: Die Bestellung des unparteiischen Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Berufung der Beisitzer des Schlichtungsausschusses erfolgt durch besonderen Erlaß des Senats.
- § 2: Für die Land- und Forstwirtschaft wird eine Fachkammer gebildet. Über die Errichtung etwa weiter erforderlich werdender Fachkammern beschließt der Senat.
- § 4: Die Beisitzer der Schlichtungsbehörden erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung, außerdem bei Reisen Tagegelder und Fahrkosten nach Maßgabe einer besonderen Verordnung.

§ 5: Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses wird ermächtigt, eine Beisitzerliste für den einzelnen Fall zu ergänzen, soweit dies aus besonderen Gründen notwendig erscheint.

§ 6: Der Antrag auf Bestellung eines Schlichters für den einzelnen Fall ist an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten, der ihn mit seiner Stellungnahme dem Senat unverzüglich vorlegt.

Wird ein Schlichter für einen einzelnen Fall bestellt, in welchem bereits ein Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß anhängig ist, so geht dieses in der Lage, in der es sich befindet, auf den Schlichter über.

§ 23: Der Antrag auf Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruchs einer Schlichtungskammer des Schlichtungsausschusses oder des Schlichters soll binnen zwei Wochen nach Ablauf der im § 21 gestellten Erklärungsfrist an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses gerichtet werden, der den Antrag mit seiner, bzw. der Stellungnahme des Schlichters dem Senat unverzüglich vorlegt.

Dasselbe gilt auch für Schiedsprüche, die von vereinbarten Schlichtungsstellen gefällt worden sind.

§ 28: Die Vergütung des Schlichters für seine Tätigkeit wird vom Senat für den besonderen Fall festgesetzt.

Danzig, den 4. März 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Arczynski.

Verordnung

über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Schlichtungsbehörden.
Vom 4. 3. 1930.

Auf Grund der §§ 4 Abs. 6, 9 Abs. 2 des Gesetzes über das Schlichtungswesen vom 4. 2. 1930 (Gesetzbl. 1930 S. 49) wird folgendes verordnet:

§ 1

Entschädigung für Verdienstaussfall.

Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeisitzer der Schlichtungsbehörden erhalten für den ihnen aus der Wahrnehmung des Beisitzeramtes erwachsenden Verdienstaussfall eine Entschädigung. Diese beträgt für jede angefangene Stunde der durch die Amtstätigkeit versäumten Arbeitszeit wenigstens

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 20. 3. 1930.)

20 Pfennige und höchstens 1,50 Gulden. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festgesetzt. Die Entschädigung wird für höchstens 12 Stunden für den Tag gewährt.

§ 2

Entschädigung für Aufwand.

Neben der Vergütung für den Verdienstausfall erhalten die Besitzer für den mit ihrer Amtstätigkeit verbundenen Aufwand für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, die bei einer Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden 1,50 Gulden, bei längerer Sitzungsdauer 3,00 Gulden beträgt.

Besitzer, die nicht innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsorts wohnen, erhalten außerdem eine weitere Entschädigung von 3,00 Gulden für den Sitzungstag und jeden weiteren Reisetag.

§ 3

Übernachtungsgeld.

Wird durch die Wahrnehmung des Besizeramts eine auswärtige Übernachtung erforderlich, wird außer der Entschädigung für Verdienstausfall nach § 1 und der Entschädigung für Aufwand nach § 2 ein Übernachtungsgeld in Höhe von 4,50 Gulden gezahlt.

§ 4

Fahrkosten.

Besitzer der Schlichtungsbehörden, die nicht innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsorts wohnen, erhalten als Fahrkostenentschädigung

- a) für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen, Schiffen, Kraftposten oder sonstigen regelmäßig fahrenden Verkehrsmitteln zurückgelegt sind oder hätten zurückgelegt werden können, die wirklich erwachsenen Auslagen, einschl. der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks, jedoch bei Benutzung von Eisenbahnen oder Schiffen höchstens den Fahrpreis für die 2. Wagenklasse oder 1. Schiffsklasse;
 - b) für Wegestrecken, die nicht mit den unter a) genannten Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, für je 1 km (angefangene Kilometer werden als voll gerechnet) 10 Pfennig.
- Kosten für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinden des Wohnorts oder des Sitzungsorts werden nicht erstattet.

Danzig, den 4. März 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Arczynski.